

Verordnung

für die

Bildungskommission Wikon

(in Kraft ab 01. August 2021)

Gestützt auf § 29 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie Art. 20 der Organisationsverordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Bildungskommission:

Präambel.....	3
Zuständigkeiten beim Kanton	3
Regierungsrat	3
Bildungs- und Kulturdepartement.....	3
Dienststelle Volksschulbildung	4
I. Begrifflichkeit.....	4
Art. 1 Kommunales Volksschulangebot (§ 30 VBG).....	4
Art. 2 Bildungsangebot Volksschule Wikon.....	5
II. Gemeinderat	5
Art. 3 Organisation Gemeinderat	5
Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Art. 5 Politischer Führungskreislauf	6
Art. 6 Betrieblicher Führungskreislauf.....	6
Art. 7 Operatives Controlling und Qualitätsmanagement	6
III. Bildungskommission	7
Art. 8 Grundsatz	7
Art. 9 Organisation und Wahl.....	8
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 11 Planungsinstrumente	9
Art. 12 Erziehungsberechtigte (§ 19 Abs. 4 VBG).....	9
Art. 13 Schulkreise und Schulorte (§ 35 Abs. 6 VBG i.V.m. § 4 Abs. 1 VBV)	9
Art. 14 Schuljahr (§ 1 Abs. 2 VBV)	10
Art. 15 Ferien und schulfreie Tage (§ 2 Abs. 3 und 5 VBV)	10
Art. 16 Unterrichtszeiten (§ 3 VBV).....	10
Art. 17 Eröffnung und Schliessung von Klassen (§ 6 Abs. 1 VBV).....	10
Art. 18 Dispensation vom Unterricht (§ 10 Abs. 2 VBV)	10
Art. 19 Sicherheit (§ 12 Abs. 3 VBV).....	10
Art. 20 Disziplinar- und Strafordnung (§ 21 Abs. 1 VBV).....	11
Art. 21 Qualitätsmanagement Interne Evaluation (§ 24 VBV)	11
Art. 22 Qualitätsmanagement externe Evaluation (§ 25 VBV).....	11
Art. 23 Aufsicht über die Schuldienste	11
Art. 24 Weitere an die Bildungskommission delegierte Aufgaben	11
Art. 25 Finanzen	12
Art. 26 Zusammenarbeit	12

Art. 27	Kommunikation Information.....	13
Art. 28	Geschäftsablauf der Bildungskommission	13
Art. 29	Amtsgeheimnis	13
Art. 30	Zeichnungsbefugnis	14
Art. 31	Entschädigung Sitzungsgelder	14
Art. 32	Inkraftsetzung	14

Präambel

Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen - so steht es in der Bundesverfassung. Kanton und Gemeinden teilen sich diese verantwortungsvolle Aufgabe. Der Kanton gibt den Rahmen vor und sorgt für die Qualitätssicherung. Die Gemeinden setzen die kantonalen Vorgaben um und nutzen ihren Gestaltungsraum. Gemeinderäte, Bildungskommissionen sowie Schulleitungen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben wahr.

Der Kanton trägt die Gesamtverantwortung für die Volksschule, die aus dem kantonalen und dem kommunalen Volksschulangebot besteht (§ 29 VBG).

Mit der kommunalen Volksabstimmung vom 26. November 2017 ist die Teilrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 vom Stimmvolk angenommen worden. Damit entschieden sich die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen für **eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz**.

Im Anschluss bildete der Gemeinderat im Dezember 2020 die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung der Bildungskommission Wikon mit Vertretern des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Verwaltung.

Die vorliegende Bildungskommissionsverordnung soll die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der involvierten Stellen abbilden, damit eine reibungslose Zusammenarbeit der Gremien gewährleistet ist. In der Präambel werden die kantonalen Zuständigkeiten zusammenfassend dargestellt.

Zuständigkeiten beim Kanton

Regierungsrat

Der Regierungsrat legt u. a. die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen fest, strukturiert das Schulsystem, regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität und legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest. Er kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen (§ 37 VBG).

Bildungs- und Kulturdepartement

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für das Erreichen der Ziele der Volksschule und die Weiterentwicklung des Volksschulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse verantwortlich. Es ist den Bildungskommissionen in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorgesetzt und ihnen gegenüber Verfügungsberechtigt (§ 38 VBG).

Dienststelle Volksschulbildung

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen (§39 VBG). Im Auftrag des Regierungsrates ist sie zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Schulbetrieb und Schulentwicklung: Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.

Schulaufsicht: Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Schulevaluation: Durchführung der externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Evaluation des gesamten Volksschulsystems.

Schulberatung: Beratung der Lehrpersonen und Schulleitungen.

Sonderschulung: Erbringung des kantonalen Sonderschulangebots.

Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Das kantonale Volksschulangebot ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind für die Gestaltung und den Vollzug des kommunalen Volksschulangebots verantwortlich. In den nachfolgenden Kapiteln werden insbesondere die kommunalen Zuständigkeiten näher geregelt.

I. Begrifflichkeit

Art. 1 Kommunales Volksschulangebot (§ 30 VBG)

¹ Das kommunale Volksschulangebot umfasst die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit dem zweijährigen Kindergartenangebot oder der Basisstufe, die Förderangebote, die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung, sowie die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

² Die Gemeinden erbringen das kommunale Volksschulangebot als Trägerinnen selbst oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden; sie können es an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen. Für den Teil des kommunalen Volksschulangebots, der von der Gemeinde selbst oder durch Dritte erbracht wird, ist der Gemeinderat verantwortlich. Diese Verordnung und das Volksschulbildungsgesetz regeln die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten.

Art. 2 Bildungsangebot Volksschule Wikon

¹ Die Gemeinde Wikon verfügt als Trägerin über eine eigene Primarschule. Die Volksschule der Gemeinde Wikon umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Zweijahreskindergarten (freiwilliges und obligatorisches Kindergartenjahr werden altersgemischt unterrichtet)
- b) Primarstufe der ersten bis sechsten Klasse (erste und zweite Klasse werden altersgemischt unterrichtet)
- c) integrative Sonderschulung (kantonale Verfügung)
- d) Förderangebote wie IF und DaZ
- e) Tagesstrukturen (Mittagstisch Element II und Hausaufgabentreff)

² Die Primarschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Hintermoos besuchen die Primarschule Wikon.

³ Die folgenden Bildungsangebote werden in Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern erbracht, welche nicht Bestandteil der Volksschule Wikon sind:

- a) Sekundarstufe I der Gemeinde Reiden
- b) Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium einer Kantonsschule des Kantons Luzern
- c) Bezirksschule Zofingen
- d) Kantonsschule Zofingen
- e) separative Sonderschulung (kantonale Verfügung)
- f) Schuldienste Dagmersellen (kantonales Gesetz)
- g) Musikschule Reiden und Sursee
- h) Tagesstrukturen (Element I-IV, Leistungsvereinbarung)
- i) weitere Angebote gemäss Leistungsauftrag

Für diese Bildungsangebote bestehen jeweils eigene Träger, Leistungserbringer und Organisationen.

⁴ Der Gemeinderat legt situativ die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und diesen Trägern sowie die Vertretung fest.

II. Gemeinderat

Art. 3 Organisation Gemeinderat

Gestützt auf § 21 Gemeindeordnung wird die Gemeinde Wikon im Geschäftsführungsmodell geführt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die operativ tätige Gemeindeverwaltung. Die politisch-strategische Steuerung der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Gestützt auf § 18 Gemeindegesetz (SRL 150; GG) sowie § 21 Gemeindeordnung trägt der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung, wozu auch die Schule gehört. Der Gemeinderat übt die politische und finanzielle Kontrolle über die Bildungskommission aus.

Art. 5 Politischer Führungskreislauf

¹ Der Gemeinderat verantwortet den politischen Führungskreislauf mit den politischen Leistungsaufträgen unter anderem zur Bildung. Darin sind für alle Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft umschrieben (§§ 31 – 32 Abs. 1 VBG).

² Der Gemeinderat legt den politischen Leistungsauftrag und das kommunale Volksschulangebot fest und berücksichtigt dabei regionale sowie überregionale Bedürfnisse und Angebote (§ 32 Abs. 3 und 4 VBG).

³ Er legt gegenüber den Stimmberechtigten Rechenschaft an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren ab.

⁴ Zum Leistungsauftrag gehört, dass der Gemeinderat gemäss § 46 Abs. 1 VBG für ein ausreichendes Volksschulangebot in der Gemeinde zu sorgen hat und dabei die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde gewichten muss.

⁵ Der Gemeinderat hat das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde festzulegen und dabei die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 lit. a VBG).

Art. 6 Betrieblicher Führungskreislauf

¹ Der Gemeinderat genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen (§ 46 Abs. 2 lit. b VBG).

² Er ist verantwortlich für die Verknüpfung des politischen mit dem betrieblichen Leistungsauftrag.

³ Dem Gemeinderat obliegt die abschliessende Finanzkompetenz. Er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots (§ 46 Abs. 2 lit. c VBG).

⁴ Der Gemeinderat prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle (§ 46 Abs. 2 lit. e).

⁵ Der Gemeinderat ist für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot verantwortlich (§ 46 Abs. 2 lit. d VBG).

Art. 7 Operatives Controlling und Qualitätsmanagement

¹ Allgemein übernimmt der Gemeinderat die kommunale Aufsichtsfunktion. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung legt er innerhalb der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling der Gemeinde fest (§ 18 GG sowie Art. OV).

² Neben dem strategischen Controlling, welches sich auf den politischen Führungskreislauf bezieht (§ 18 FHGG), werden die kommunalen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges, operatives Controllingsystem gesteuert. Es umfasst die Zielsetzung, Planung, Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen (§ 21 FHGG). Das operative Controlling umfasst die Festlegung des Ablaufs, des Umfangs, der Periodizität, den Empfängerkreis und die Dokumentation (§ 14 FHGV).

³ Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Qualitätsmanagement zur Steuerung der Verwaltungsebene (§ 23 Abs. 1 FHGV), also auch der Schule. Das Qualitätsmanagement ist ein Führungsinstrument gemäss § 15 FHGG, das alle aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde umfasst.

⁴ Das Qualitätsmanagement umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Planung, Steuerung und Überwachung der schulischen Tätigkeiten sowie den Beschluss und den Vollzug von Verbesserungsmassnahmen (siehe Qualitätskreislauf).
- b) Eine geeignete Kommunikation mit Ansprechgruppen.
- c) Die Bewirtschaftung der Prozesse in geeigneter Form.

Qualitätskreislauf:

Prozessmodell



Abb. 1: Prozessmodell (eigene Darstellung in Anlehnung an den Qualitätskreislauf)

⁵ Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben das operative Controlling und das Qualitätsmanagement der Schule an die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz delegiert im Sinne von § 47 Abs. 2 lit. f VBG.

⁶ Der Gemeinderat sorgt für die Passung des Controllingsystems und des Qualitätsmanagements der Schule mit jenem der Gemeindeverwaltung. Er trägt weiterhin die abschliessende Verantwortung.

III. Bildungskommission

Art. 8 Grundsatz

¹ Die im VBG der Gemeinde übertragenen Aufgaben werden im Auftrag der Stimmberechtigten durch § 29 Gemeindeordnung an die Bildungskommission übertragen, welche Entscheidungskompetenz hat.

² Die Bildungskommission ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats, als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

³ Die Bildungskommission beaufsichtigt im Rahmen des freigegebenen Budgets als oberste kommunale Schulbehörde die Ausgestaltung des Schulangebotes aufgrund kantonaler Vorgaben, Schulorganisation und Schulbetrieb.

⁴ Die Bildungskommission legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

⁵ Sie nimmt die Aufgaben gemäss VBG im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

⁶ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten.

Art. 9 Organisation und Wahl

¹ Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. (§ 21 Abs. 3 GG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist beratendes Mitglied. Die Kommission wird von der Kommissionspräsidentin oder -präsidenten geführt.

² Die Bildungskommission teilt ihre Aufgaben in Ressorts ein und hält diese in einem separaten Pflichtenheft fest.

³ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitsverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten und zwei weitere Kommissionsmitglieder.

⁴ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Protokollführung wird über das Schulsekretariat vorgenommen.

⁵ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen (vgl. § 47 VBG):

- a) Sie legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest.
- b) Sie bereitet den betrieblichen Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderats vor. Der politische Leistungsauftrag wird gemeinsam mit der Bildungskommission und dem Gemeinderat erarbeitet. (Prozessablauf sh. Anhang 1)
- c) Sie genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte.
- d) Sie genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule. Die im Leitbild enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Schule.

- e) Sie rekrutiert und wählt die Schulleitung und entscheidet über die Veränderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung.
- f) Sie genehmigt den von der Schulleitung vorgeschlagenen Stellen- und Pensenplan und beantragt das Budget beim Gemeinderat.
- g) Sie überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- h) Sie nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.
- i) Sie sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- j) Sie legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

Personalführung

³ Die Bildungskommissionspräsidentin oder der -präsident ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. Sie oder er übernimmt die Personalführung der Schulleitung. Es gelten die Vorgaben des kantonalen Personalgesetzes. Für die Personaladministration (Arbeitsvertrag, Stellenbeschriebe, Personalrekrutierung usw.) steht die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beratend und unterstützend zur Seite, soweit diese nicht durch den Kanton geführt werden.

⁴ Zur Erfüllung und Ausarbeitung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Arbeitsgruppen einsetzen oder im Rahmen des Budgets Sachverständige zuziehen.

⁵ Die Personalführung betreffend Angestellte des Mittagstischs, der Lauskontrolle, der Schulzahnpflegeinstructorin und des Schulsekretariats nimmt die Schulleitung wahr. Die Schulbusfahrerin ist dem Personal der Gemeindeverwaltung unterstellt. Die Lohnestufungen werden gemäss Kompetenzordnung durch die Abteilungsleitungen bzw. Schulleitung festgelegt. Grundlage ist das Personalgesetz und die Personalverordnung des Kantons.

Art. 11 Planungsinstrumente

Die Bildungskommission erarbeitet gemeinsam mit dem Gemeinderat die Legislaturziele. Die Mehrjahresplanung wird im politischen Leistungsauftrag aufgeführt. Dieses stützt sich auf das Leitbild der Schule und der Gemeinde. Es werden Schwerpunkte, Aktivitäten, Chancen und Risiken aufgezeigt.

Art. 12 Erziehungsberechtigte (§ 19 Abs. 4 VBG)

Die Bildungskommission ist verantwortlich für die Regelung der örtlichen Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit Vertretern von Eltern, Lehrpersonen und der Schulleitung den Leitfaden zur Elterneinbindung an der Schule, z. B. des Elternforums und genehmigt diesen abschliessend.

Art. 13 Schulkreise und Schulorte (§ 35 Abs. 6 VBG i.V.m. § 4 Abs. 1 VBV)

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest.

² Wird der Schulbesuch ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an.

³ Die Bildungskommission ist für den Entscheid über die Kostengutsprache an die Erziehungsberechtigten für den Besuch einer Privatschule zuständig. In der Regel geht die Finanzierung des Besuches einer Privatschule zu Lasten der erziehungsberechtigten Personen. Die Kostengutsprache richtet sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde. Für die schriftliche Ausfertigung steht der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützend zur Seite. Die Verfügung hat ein Rechtsmittel und eine rechtsverbindliche Unterschrift zu enthalten.

Art. 14 Schuljahr (§ 1 Abs. 2 VBV)

Die Bildungskommission entscheidet den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

Art. 15 Ferien und schulfreie Tage (§ 2 Abs. 3 und 5 VBV)

¹ Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

² Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Jahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage). Die Rahmenbedingungen werden durch die Bildungskommission festgelegt. Zuständig für die Beurteilung des Einzelfalles und das Controlling ist die Klassenlehrperson.

Art. 16 Unterrichtszeiten (§ 3 VBV)

¹ Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfälligen Blockzeiten fest.

² Sie legt die täglichen Schulanfangs- und schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtage für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest.

Art. 17 Eröffnung und Schliessung von Klassen (§ 6 Abs. 1 VBV)

Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages.

Art. 18 Dispensation vom Unterricht (§ 10 Abs. 2 VBV)

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission regelt die Details und informiert in geeigneter Weise, z. B. mit einer Broschüre an die Eltern.

Art. 19 Sicherheit (§ 12 Abs. 3 VBV)

Die Bildungskommission ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 20 Disziplinar- und Strafordnung (§ 21 Abs. 1 VBV)

¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'500.00 gebüsst werden.

² Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu CHF 3'000.00 bestraft werden.

Art. 21 Qualitätsmanagement Interne Evaluation (§ 24 VBV)

¹ Die zuständige Schulleitung führt die interne Evaluation im Rahmen der von der Bildungskommission genehmigten mehrjährigen Planung durch.

² Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Bereiche der Schule und bezieht sowohl die an der Schule beteiligten als auch aussenstehende Personen mit ein.

³ Die Ergebnisse der internen Evaluation werden zusammen mit einem daraus abgeleiteten Massnahmenplan in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten.

Art. 22 Qualitätsmanagement externe Evaluation (§ 25 VBV)

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung führt alle sechs Jahre eine externe Evaluation der einzelnen Schule nach einem von ihr festgelegten Ablauf- und Zeitplan durch.

² Die Schulleitung stellt der Dienststelle Volksschulbildung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen für die Durchführung der externen Evaluation.

³ Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt zuhanden der Schulleitung und der Bildungskommission einen Bericht über die Evaluationsergebnisse. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Die Dienststelle entscheidet über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung.

⁴ Gestützt auf die Evaluationsergebnisse setzt die Schulleitung in Absprache mit der Bildungskommission die Entwicklungsziele um.

Art. 23 Aufsicht über die Schuldienste (§ 8 Abs. 1 Verordnung über die Schuldienste)

Die fachliche und administrative Aufsicht der Schuldienste ist Sache der Bildungskommission der Standortgemeinde.

Art. 24 Weitere an die Bildungskommission delegierte Aufgaben

¹ Für die Tagesstrukturen im schulischen Bereich ist die Bildungskommission zuständig. Sie erteilt den Auftrag für die Bedarfsanalyse an die Schulleitung und führt die Vertragsverhandlungen und das Controlling durch. Dies erfolgt im Rahmen des Budgets.

Projekte sind jeweils anlässlich der jährlichen Jahresklausur durch die Bildungskommission und den Gemeinderat zu besprechen, damit sie in den Budgetprozess einfließen können. Die strategische Umsetzung des Projektes obliegt der Bildungskommission. Für die operative Umsetzung ist die Schulleitung zuständig. Massgebend sind die Finanzkompetenzen der Kompetenzordnung.

² Die Bildungskommission nimmt Anliegen der Bevölkerung im Bereich Bildung auf und nimmt die Triage zuhanden der zuständigen Stelle zusammen mit der Gemeinde vor.

³ Sie verfolgt gesellschaftliche Entwicklungen und Diskussionen und leitet daraus die notwendigen Visionen und Strategien für die Schulentwicklung ab.

⁴ Die Bildungskommission sorgt für einen angemessenen Austausch mit den Behörden der Schulkreise Reiden und Zofingen.

⁵ Ein Kommissionsmitglied kann an den Sitzungen des Elternforums teilnehmen.

⁶ Ein Kommissionsmitglied kann an den Sitzungen der Baukommission dann teilnehmen, wenn es um die Schulraumplanung geht.

⁷ Die Bildungskommission ist zuständig für die Definition des Modelles des schul- und schulzahnärztlichen Untersuchs. Die Bildungskommission wählt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt sowie die Schulärztin oder den Schularzt und schliesst den Leistungs-auftrag selbständig ab. Die Schulleitung ist für die Umsetzung zuständig.

Art. 25 Finanzen

¹ Die Einhaltung des Budgets der Schule obliegt dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied im Sinne einer Rechtskontrolle. In regelmässigen Abständen informiert die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung die Bildungskommission über die Einhaltung des Budgets. Budgetüberschreitungen müssen von der Ressortvorsteherin oder von dem Ressortvorsteher Bildung rechtzeitig der Bildungskommission angezeigt und dem Gemeinderat zur Genehmigung beantragt werden. Massgebend ist die Kompetenzordnung der Gemeinde Wikon.

² Kompensationen innerhalb des Aufgabenbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers getätigt werden.

³ Die Schulleitung informiert die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher Bildung regelmässig über höhere Ausgaben als budgetiert, bevor diese getätigt werden.

⁴ Die Schulleitung führt einen regelmässigen Austausch mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Finanzen. Die Ausgabenkompetenz der Schulleitung ergeben sich aus der in der Organisationsverordnung integrierten Kompetenzordnung.

⁵ Die Schulleitung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu den jährlichen Budgetvorbereitungen in die Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen.

Art. 26 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet mit der Schulleitung sowie mit den kantonalen Stellen zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

³ Das Legislaturprogramm des Gemeinderats, das Leitbild der Schule, das Budget der Gemeinde sowie der politische und operative Leistungsauftrag sind die gemeinsame Basis der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

Art. 27 Kommunikation Information

¹ Die Kommunikation über die Bildungsangelegenheiten werden zwischen Gemeinderat und Bildungskommission abgesprochen. Es erfolgt der Grundsatz intern vor extern. Näheres wird in einem Kommunikationskonzept der Schule geregelt.

² Die Bildungskommission informiert selbständig über die Angelegenheiten der Schule. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Diese erfolgen ausschliesslich über das zuständige Gemeinderatsmitglied.

³ Die Bildungskommission sorgt für eine gute und regelmässige Kommunikation innerhalb und ausserhalb der Schule.

⁴ Sie nimmt Stellung zu Sachfragen, die ihr vom Bildungs- und Kulturdepartement zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

⁵ Näheres wird in einem Kommunikationskonzept der Schule geregelt.

Art. 28 Geschäftsablauf der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission organisiert den Sitzungsablauf selbst. Sie legt die Anzahl Sitzungstermine fest, die nötig sind und versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidiums. Das Präsidium leitet die Sitzungen.

² Über die Sitzungen wird jeweils ein Protokoll geführt, welches die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Beschlüsse enthält. Die Protokolle müssen nicht dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

³ Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern nicht gesundheitliche oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bildungskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Bildungskommission erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung der Abstimmung wiederum Stimmengleichheit erreicht, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29 Amtsgeheimnis

¹ Alle Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln und vor fremdem Zugriff zu schützen..

² Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle entweder dem Präsidium der Bildungskommission oder der nachfolgenden Person zu übergeben.

Die Amtsverschwiegenheit wirkt über den Austritt aus der Bildungskommission hinaus.

³ Die Archivierungspflichten und Vorgänge ergeben sich aus der Organisationsverordnung.

Art. 30 Zeichnungsbefugnis

¹ Beschlüsse (Verfügungen) und Weisungen der Bildungskommission werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bildungskommission und vom für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates unterzeichnet. Anträge an den Gemeinderat werden vom Präsidium der Bildungskommission sowie einem weiteren Mitglied der Bildungskommission mit Doppelunterschrift unterzeichnet.

² Bei anstehenden Verfahren ist frühzeitig mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber in Kontakt zu treten, um das rechtlich korrekte Verfahren sicherzustellen.

Art. 31 Entschädigung Sitzungsgelder

¹ Die Entschädigungshöhe wird durch einen separaten Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der jährlichen Budgetierung festgelegt.

² Die Kommission erfasst ihre Stunden digital.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2008 sowie das Reglement der Schulleitung vom 02. November 1998.

Gemeinsam erarbeitet und mit positiver Empfehlung dem Gemeinderat unterbreitet anlässlich der Sitzung der Bildungskommission vom 10. Juni 2021.

Bildungskommission Wikon



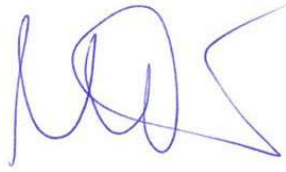
Reto Studer
Präsident der Bildungskommission



Carmen Hodel
Gemeinderätin Ressort Bildung & Sicherheit

Genehmigt vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2021

Gemeinderat Wikon



Dr. iur. Michaela Tschuor
Gemeindepräsidentin



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin